



Allgemeinverfügung des Landkreises Peine zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 09.01.2021

Der Landkreis Peine erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Peine gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1 Ziffer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2, § 18 Sätze 1 und 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Nds. Corona-Verordnung), zuletzt geändert am 08.01.2021, i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

Allgemeinverfügung:

Nach dem Erlass der Änderungsverordnung vom 08.01.2021 ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung auch von jeder Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung bin ich aufgefordert, die betreffenden Örtlichkeiten in diesem Sinne festzulegen.

1) An folgenden Örtlichkeiten im Landkreis Peine sind Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

- 1. In der gesamten Fußgängerzone der Peiner Innenstadt; also in dem Bereich der Peiner Innenstadt, der durch die Verkehrszeichen Nr. 241.1 „Beginn einer Fußgängerzone“ und Nr. 242.2 „Ende einer Fußgängerzone“ gekennzeichnet ist, in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 19.00 Uhr.**
- 2. Auf dem Gelände des Peiner Bahnhofes und dem Gelände des Peiner Busbahnhofes, begrenzt von der Braunschweiger Straße, Glockenstraße und Beethovenstraße. Diese Regelung gilt nicht nur für Reisende mit Bus und Bahn, sondern auch für Personen, die diese Bereiche lediglich passieren, und zwar in dem Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr.**
- 3. Auf dem Gelände der jeweiligen Wochenmärkte und ähnlichen Märkte in allen Gemeinden des Landkreises während der jeweiligen Marktöffnungszeiten. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.**

2) Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, den 11.01.2021, in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Das Gebiet des Landkreises Peine besteht aus der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Meine unter Ziffer 1) getroffenen Anordnungen beruhen auf § 3 Abs. 2 i.V.m. § 18 S. 1 und 2, 2. Halbsatz Nds. Corona-Verordnung und auf § 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 28 a Abs. 1 Ziffer 2 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Veranstaltungen oder Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Diese Voraussetzungen liegen vor. § 28 a Abs. 1 Ziffer 2 IfSG bestimmt, dass eine derartig notwendige Schutzmaßnahme insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein kann. Gemäß § 18 Nds. Corona-Verordnung können die örtlichen Infektionsschutzbehörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 lege ich als zuständige Infektionsschutzbehörde durch Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten für die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fest, einschließlich der Dauer und des Zeitraumes der Pflicht hierzu.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bei einer Corona-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist sehr ansteckend. Die Übertragung erfolgt nach heutigem Kenntnisstand überwiegend im Wege der Tröpfcheninfektion. Zudem ist eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen möglich. In Deutschland, Niedersachsen und auch im Landkreis Peine gibt es anhaltend zahlreiche Infektionen. Auf dem Gebiet des Landkreises Peine werden weiterhin Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) in gleichbleibender oder zunehmender Zahl festgestellt. Der Inzidenzwert ist dauerhaft auf einem hohen Niveau, weshalb der Landesverordnungsgeber weiterhin zu drastischen Mitteln greift. Es gilt, das Infektionsgeschehen deutlich einzudämmen, um jeden Einzelnen und insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen zu schützen und das Gesundheitssystem nicht noch mehr zu überlasten.

Die Nds. Corona-Verordnung legt diesbezüglich bereits erhebliche Einschränkungen fest. Ferner erweitert sie über die zwingende Vorschrift des § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen und bestimmt in Satz 2 dieses Absatzes, dass die konkreten Örtlichkeiten meinerseits durch Allgemeinverfügung festgesetzt werden. Ich habe mich nach reiflicher Prüfung erneut entschlossen, für die Bereiche der Peiner Fußgängerzone, des Peiner Bahn- und Busbahnhofes sowie der Wochenmärkte und ähnlichen Märkte im gesamten Landkreis Peine diese Festlegung zu treffen. Zwar sieht die Verordnung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 08.01.2021 mit der Fortführung des sog. „Lockdown“ Betriebsverbote für eine Vielzahl der in der Innenstadt ansässigen Geschäfte, Gastronomie- und Dienstleistungsgeschäfte vor, allerdings gibt es diverse Geschäfte, die nach der Verordnungslage gemäß § 10 Abs. 1b S. 1 weiterhin geöffnet haben dürfen, wie beispielsweise Bäcker, Apotheken, Drogerien, Optiker/innen, Hörgeräteakustiker/innen, Banken und Sparkassen, Zeitungsverkaufsstellen, Reinigungen und Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr. Daher ist – anders als in anderen Bereichen des Innenstadtbereiches – weiterhin mit einem erhöhten Kundenaufkommen zu rechnen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass laut aktueller Verordnungslage ein Abholservice nunmehr nicht nur für

Gastronomiebetriebe, sondern für alle Einzelhändler/innen erlaubt ist. Die Einzelhändler/innen können ihre von den Kunden/innen vorbestellten Waren mit Terminkoordination abholbereit vor ihr Geschäft legen, damit die Kunden/innen sie dort kontaktlos abholen. Auch hierbei ist nicht ausgeschlossen, dass Menschen sich nicht nur vorübergehend auf engerem Raum begegnen. Dies haben die Beobachtungen der Ordnungskräfte in den letzten Wochen gezeigt.

Da auf Märkten der Handel mit Lebensmitteln weiter erlaubt ist, ist zu erwarten, dass diese weiterhin einen Kundenmagneten darstellen. Gleiches gilt umso mehr in dieser Jahreszeit für den Querungsverkehr am Bahnhof. Dies gilt insbesondere, wenn der Berufsverkehr zu Beginn des Jahres wieder startet und die Schulen – wenn auch derzeit eingeschränkt – wieder öffnen. Viele Berufstätige und Schüler sind dabei auf die innerstädtische Quermöglichkeit über das Bahnhofs- und Busbahnhofgeländes angewiesen.

Innerhalb der jeweiligen festgelegten Zeiträume an diesen Orten begegnen sich zeitweise viele Menschen oder sie halten sich dort auf, so dass der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Dies liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen, die sich zudem auch noch in unterschiedliche Richtungen bewegen. Diese Bereiche werden auch in nicht unerheblichem Umfang von Personen gequert, die weder öffentliche Verkehrsmittel noch Marktleistungen in Anspruch nehmen bzw. Einkäufe tätigen möchten.

Ziel ist es, einem Unterschreiten des Abstandsgebots zu begegnen und auch in diesen Bereichen, in denen sich erfahrungsgemäß längerfristig aufgehalten wird, einer Übertragung insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole, entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund habe ich von dem mir nach § 28 Abs. 1 S. 2, § 28 a Abs. 1 Ziffer 2 IfSG und § 3 Abs. 2 S. 2 sowie § 18 Nds. Corona-Verordnung eröffneten Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht, dass ich zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die oben genannten Beschränkungen und Auflagen in den dort bestimmten Bereichen angeordnet habe.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Sie sind ferner erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht.

Die getroffenen Maßnahmen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist. Die Angemessenheit der Anordnungen ergibt sich daraus, dass sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen. Sie dienen dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen, da durch eine Infektion mit dem Corona-Viruserregers SARS-CoV-2 ein Mensch an Leben, Leib oder Gesundheit gefährdet werden kann.

Für die hier geregelten Bereiche besteht die konkrete Gefahr, dass eine Person, die sich in der Peiner Fußgängerzone, auf dem Gelände des Peiner Bahnhofes und des Peiner Busbahnhofes bzw. eines Wochenmarktes oder ähnlichen Marktes bewegt oder aufhält, weitere Menschen infiziert, die ihrerseits das SARS-CoV-2-Virus verbreiten können. Hierbei habe ich die verfügbaren Zeiten festgelegt, da innerhalb dieser Zeitspanne erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen ist.

Entsprechend war auch der Schutz des Lebens sowie der Gesundheit der Allgemeinheit mit in die Abwägung einzubeziehen.

Als Beginn der Geltung dieser Allgemeinverfügung wird der 11.01.2021 festgelegt.

Der Beginn der Geltung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1 a) Nr. 6 IfSG dar.

Meine Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 10.01.2021.

Die weiteren Örtlichkeiten, an denen in der Öffentlichkeit (beispielsweise Eingangsbereiche von Geschäften und Parkplätzen) oder auf Arbeitsstätten Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss, sind bereits in der am 08.01.2021 aktualisierten Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegt. Es wird um Beachtung gebeten.

Peine, 09.01.2021

Im Auftrag


Dr. Opiela

